

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für Drainagen
der Ortsgemeinde Rümmelsheim
vom 14.12.1988**

Der Ortsgemeinderat Rümmelsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Rümmelsheim erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Drainagen.

§ 2

Beitragspflichtige Grundstücke

Beitragspflicht besteht für alle Grundstücke, die in der als Anlage dieser Satzung beigefügten Karte als Einzugs- und Einflußgebiet der Drainagen ausgewiesen sind.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.05.1988 in Kraft.

Rümmelsheim, den 14.12.1988

- Siegel -

gez. Müller
Ortsbürgermeister